

Niederschrift

über die 39. öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Hinterweidenthal

Sitzungstag: Donnerstag, 9. Januar 2014
Sitzungsort: Sitzungssaal Dorfgemeinschaftshaus Hinterweidenthal
Sitzungsdauer: von 19:00 Uhr bis 21:15 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende Barbara Schenk

Beigeordnete Alfred Stilgenbauer
Helmut Disque

Ratsmitglied Andreas Draxl
Thomas Weis
Roland Schenk
Rosemarie Dorst
Fritz Stein
Monice Schenk
Heiko Kustes
Robert Prommersberger
Manfred Schary
Siegfried Meyer
Peter Buchmann

bis 20:45 Uhr;
Tagesordnungspunkt 9c
der öffentlichen Sitzung

Wolfgang Schweitzer

Entschuldigt gefehlt:

Ratsmitglied Dr. Dietmar Kuhn
Stefan Greiner

Auf Einladung anwesend:

Peter Riedel

Zu den
Tagesordnungspunkten 3
und 4 der öffentlichen
Sitzung

Schriftführerin Birgit Ruck

Die Vorsitzende Barbara Schenk eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Anschließend traf sie folgende Feststellungen:

- a) Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß.
- b) Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig
- c) Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 06.11.2013 war den Gremiumsmitgliedern zugegangen. Es wurden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben. Sie umfasste somit die folgenden Punkte:

Tagesordnung:

- 1. Informationen der Vorsitzenden
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Bebauungsplan "Wartbachstraße", 11. Änderung
 - a) Beschlussfassung über die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Beschlussfassung als Satzung
- 4. Bebauungsplan "Wartbachstraße", 12. Änderung
 - a) Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- 5. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014
- 6. Erlass einer Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus
- 7. Annahme einer Spende
- 8. 'TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ FÖRDERN' - Lokaler Aktionsplan Südwestpfalz
hier: Beitritt zur Erklärung für Demokratie, Vielfalt und Toleranz
- 9. Verschiedenes

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Vorsitzende:

Barbara Schenk

Schriftführerin:

Birgit Ruck

1. Informationen der Vorsitzenden

a) Geschwindigkeitsmessungen

Die Vorsitzende informierte, dass im Bereich der Hauptstraße in Höhe des ehemaligen WPH Büros Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen werden. Die Installierung der Messtafel wurde bei der Verbandsgemeinde Hauenstein durch den neuen Eigentümer, Herrn Pavlitzek, beantragt. Zur Zeit werden die Messungen verdeckt vorgenommen, so dass der jeweilige Verkehrsteilnehmer seine gefahrene Geschwindigkeit nicht von der Messtafel ablesen kann. Die Messtafel soll auf Wunsch der Ortsgemeinde noch an anderen Punkten in der Hauptstraße aufgestellt werden. Vorgesehen ist möglicherweise ein Zebrastreifen vor einer langen Geraden sowie am Ortseingang, von Dahn herkommend. Außerdem soll in den Seitenstraßen (30er Zone) die Tafel installiert werden.

b) Zuwendung für Brückensanierung Bahnhofstraße

Frau Schenk gab bekannt, dass der Zuwendungsbescheid für die Sanierung der Brücke am Bahnhof in der Bahnhofstraße in 2013 bei der Verwaltung eingegangen ist.

c) Motiv Teufelstisch für Briefmarke

Am 06.02.2014 erscheint eine 0,60 € Briefmarke, auf welcher der Teufelstisch abgebildet ist. In diesem Zusammenhang wird ein Briefmarkensammler am Herausgabetermin in unserem Ort eine entsprechende Werbung für die Marke durchführen. Die Ortsgemeinde ist mit dieser Werbeaktion einverstanden.

2. Einwohnerfragestunde

Hierzu gab es keine Wortmeldungen. Schriftliche Anfragen lagen keine vor.

3. Bebauungsplan "Wartbachstraße", 11. Änderung

Sachverhalt

a) Beschlussfassung über die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden folgende Hinweise und Anregungen vorgebracht:

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

Schreiben vom 21.01.2013

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 20.06.2012 mitgeteilt hatten, bestehen unsererseits auf Grund der vorgelegten Planunterlagen keine Bedenken gegen die

Abwägungsempfehlung

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auflagen hinsichtlich Immissionsschutz

11. Änderung des Bebauungsplans.

Die Auflagen hinsichtlich des Immissionsschutzes (insbesondere Lärm) sind zu beachten.

betreffen die übliche Forderung des LBM, dass der Straßenbaulastträger von jeglichen Ansprüchen bezüglich negativer Auswirkungen der bestehenden Straßen freigestellt wird. Betreffende Hinweise ohne Festsetzungscharakter wurden bereits in die Textfestsetzungen übernommen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig.

Vermessungs- und Katasteramt Pirmasens

Schreiben vom 11.12.2012

Zum o.g. Entwurf des Bebauungsplanes "Wartbachstraße, 11. Änderung" werden von unserer Seite keine Bedenken vorgebracht.

Wir regen jedoch zur Übersichtlichkeit an, den im Norden angrenzenden Bach mit einer Signatur zu kennzeichnen und die im Süden angrenzende Straße mit dem Straßennamen zu versehen.

Abwägungsempfehlung

Beschluss:

Die Eintragung der Bezeichnungen erfolgt redaktionell. Sie stellt keine inhaltliche Änderung der Planung dar.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig.

Pfalzwerke AG

Schreiben vom 28.01.2013

Nach zeitlicher Verlängerung für unsere Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren durch Ihre Frau Sommer (Telefonat am 19.12.2012) geben wir folgende Stellungnahme ab.

Zur mitgeteilten Planung bestehen, unter Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben-/Zuständigkeitsbereiches, fachplanerische Bedenken. Unsere Bedenken und zusätzliche Anregungen werden nachstehend geäußert. Wir bitten um deren Berücksichtigung.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich folgende Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke

Abwägungsempfehlung

Bei Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan war auf dem Grundstück noch eine Freileitung der Pfalzwerke vorhanden, die sich maßgeblich auf die zulässigen Bauhöhen der Erweiterung auswirkte. Aufgrund der tief hängenden Leitung wäre je nach Dachneigung für die Hallenerweiterung eine Höhe von nur maximal ca. 3m über Geländeoberkante möglich gewesen.

Aufgrund dieser Tatsache wurde seitens des Eigentümers ein Rückbau der Freileitung in Verbindung mit einer Neuverlegung in Form eines Erdkabels beantragt. Die Verlegung wurde im Dezember 2013 bereits

Netz AG:

lfd. Nr. Versorgungseinrichtungen

- 1 20-kV-Starkstromfreileitung, Pos. 195-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 301668 - UP Hinterweidenthal Woodbach
- 2 0,4-kV-Starkstromkabelleitungen, Ortsnetz Hinterweidenthal
- 3 Transformatorstation „UP Hinterweidenthal Woodbach“

Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen im Plangebiet liegen in der Anlage aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation bei. Diese Versorgungseinrichtungen bedürfen unterschiedlich der zeichnerischen/textlichen Berücksichtigung im Bebauungsplan.

Zeichnerische Berücksichtigung:

Bestehende Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1:

Gemäß Begründung, unter 4.2. Fachplanerische Restriktionen unter Versorgungsleitungen soll die 20-kV-Freileitung verlegt werden und wurde deren Bestand in der Planzeichnung deswegen nicht mehr dargestellt.

Auch wenn die Freileitung zukünftig verlegt oder verkabelt werden soll, so ist deren Bestand bis dahin weiterhin bei der verbindlichen Bauleitplanung unbedingt zu berücksichtigen. Für die innerhalb des Schutzstreifens dieser Freileitung festgesetzte überbaubare Fläche kann die über die Nutzungsschablone festgesetzte max. Bauhöhe für Gebäude derzeit nämlich nicht realisiert werden, da die Freileitung nicht ausreichend hoch verlegt ist und außerdem innerhalb der überbaubaren Fläche ein Freileitungsmast (Mast Nr. 301669) besteht.

Darum wollen Sie bitte im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes weiterhin ausweisen:

- Die Führung der Versorgungsleitung (Planzeichen Pkt. 8. Planzeichenverordnung,

begonnen und es ist vorgesehen, die Maßnahme noch im Januar 2014 abzuschließen.

Die bestehenden sowie die nach Freigabe der Pfalzwerke neu verlegten Anlagen sind in die Planzeichnung zu übernehmen, einschließlich der erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (zeichnerisch und textlich).

Beschluss:

Die Eintragung der Leitungen einschließlich der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Bereich der Schutzstreifen wird zeichnerisch und textlich wie von den Pfalzwerken vorgeschlagen vorgenommen.

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:

Die Herstellung / Änderung von Gebäuden / Gebäudeteilen im Bereich bestehender Anlagen der Pfalzwerke Netz AG ist, in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände und bauliche Höhen mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedarf dessen Zustimmung. Hierzu sind alle genehmigungsbedürftigen / -freien Vorhaben dem Leitungsbetreiber vorzulegen.

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindlichen Kabelleitungen werden zugunsten des Betreibers Geh-, Fahr- und Leitungsrechte („G/F/L“) festgesetzt.

Innerhalb der Schutzzone der Kabelleitungen sind die Herstellung baulicher Anlagen und die Anpflanzung von Bäumen und Tiefwurzelnden Sträuchern nicht zulässig.

Um den bestehenden

Hauptversorgungsleitungen oberirdisch).
An der Liniendarstellung der Freileitung
regen wir an ein Hinweissfeld zu ergänzen
mit folgendem Inhalt *Siehe Ausführungen
unter Textliche Festsetzungen "6. Geh-
Fahr- und Leitungsrechte."*

- Den zugehörigen Schutzstreifen über
Eintragung einer mit einem "Geh-, Fahr-
und Leitungsrecht" zu Gunsten des
Betreibers zu belastenden Fläche
(Planzeichen Pkt. 15.5
Planzeichenverordnung, Mit Geh-, Fahr-
und Leitungsrechten zu belastende
Flächen) mit einer Gesamtbreite von 20 m,
Eintragung der Maßangabe 10 m jeweils
beidseitig der Führung der
Versorgungsleitung.

Bestehende Versorgungseinrichtung lfd. Nr.
2:

Den Bestand dieser Kabelleitungen bitten
wir in der Form zu berücksichtigen, dass die
Führung dieser Versorgungsleitungen (§ 9
Abs. 1 Nr. 13 BauGB) und eine mit einem
"Geh-, Fahr- und Leitungsrecht" zu Gunsten
des Betreibers zu belastende Fläche (§ 9
Abs. 1 Nr. 21 BauGB) mit der Breite von
insgesamt 1,0 m (beidseitig der Leitung 0,5
m) über der Führung der
Versorgungsleitungen festgesetzt wird.

Mit dieser Festsetzung wird
planungsrechtlich der Sachstand
berücksichtigt, der privatrechtlich schon
besteht, da die Rechte im Grundbuch über
eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit
bereits eingetragen sind.

Für eine lagegenaue Übernahme der
Führung unserer Versorgungsleitungen in
die Planzeichnung des Bebauungsplanes
können wir digitale Daten zur Verfügung
stellen. Hierzu wollen Sie sich bitte mit
unserer nachstehend genannten
Organisationseinheit in Verbindung setzen.

Pfalzwerke Netz AG, Netzsteuerung,
Geografischer-Informations-Service,
Postfach 21 72 46, 67072 Ludwigshafen,
Herr Barth, Telefon: 0621 585-2359,
Telefax: 0621 585-2906,
andreas.barth@pfalzwerke-netz.de

*Freileitungsmast ist eine
kreisförmige Fläche mit einem
Radius von 6 m von einer
Bebauung freizuhalten.*

*Hinweise ohne
Festsetzungscharakter: Der im
Bebauungsplan dargestellte
Verlauf der Leitungen kann
Abweichungen gegenüber dem
tatsächlichen Bestand
aufweisen. Die tatsächliche Lage
und somit auch die
Leitungsrechte ergeben sich
allein aus der Örtlichkeit.*

Abstimmungsergebnis

Einstimmig.

Bestehende Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 3:

Der Bestand der Transformatorstation ist in der Lage richtig mit dem für Bauleitpläne genormten Planzeichen bereits entsprechend festgesetzt.

Bestehende Versorgungseinrichtungen lfd. Nr. 1 und 2:

Zur Berücksichtigung der Leitungen wollen Sie bitte im Textteil des Bebauungsplanes, unter A. *Planungsrechtliche Festsetzungen*, die bereits bestehende Eintragung, wie von uns nachstehend in kursiv vorgeschlagen, ändern:

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. Nr. 21 BauGB)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Freileitung und 0,4-kV-Kabelleitungen wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Der im Bebauungsplan dargestellte Verlauf der Leitungen kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.

Im festgesetzten Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung ist die Gebäudehöhe $G_{hmax} = 8,0$ m nicht zulässig. Um den bestehenden Freileitungsmast ist eine kreisförmige Fläche mit einem Radius von 6 m von einer Bebauung freizuhalten. Ein Vorhabensträger plant, dass die 20-kV-Freileitung abgebaut wird. Die in der Schutzzone der Freileitung festgesetzte bauliche Nutzung ist erst dann zulässig, nachdem der Abbau der bestehenden Freileitung erfolgt ist.

Innerhalb der Schutzzone der 0,4-kV-Kabelleitungen sind die Herstellung baulicher Anlagen und die Anpflanzung von Bäumen und Tiefwurzelnenden Sträuchern nicht zulässig.

Zur Berücksichtigung der Versorgungseinrichtung lfd. Nr. 1 regen wir zusätzlich an, dass unter C. *Hinweise ohne*

Festsetzungscharakter folgende Formulierung übernommen wird:

Bestehende 20-kV-Freileitung

Zur Änderung der 20-kV-Freileitung muss der Vorhabensträger dem Leitungsbetreiber vorab einen Auftrag erteilen, der auf Grundlage eines vorab vom Leitungsnetzbetreiber erstellten Angebotes basiert. Die Kostentragung regelt sich dabei nach bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Bestimmungen.

Ohne vorherige Auftragserteilung können die Arbeiten zum Abbau der Freileitung nicht durchgeführt werden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Freileitung im betroffenen Leitungsabschnitt erst dann abgebaut werden kann, nachdem die Änderung (Umlegung oder Verkabelung) zur Inbetriebnahme baulich fertiggestellt ist.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Bedenken eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird. Weiterhin bitten wir Sie bereits jetzt, nach dem Inkraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.

Hinweis in eigener Sache:

Die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT hat ihren Betriebsteil "Netzbetrieb" bzw. alle dazu zählenden organisatorischen Einheiten aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben im November 2012 in die Pfalzwerte Netzgesellschaft mbH ausgegliedert hat. Ferner wurde ein Rechtsformwechsel durchgeführt und die bisherige Pfalzwerte Netzgesellschaft mbH in die Pfalzwerte Netz AG geändert.

Wir bleiben von der bisherigen Zuständigkeit weiterhin Ihr Ansprechpartner. Beachten Sie aber bitte teilweise Änderungen in den Kontaktdaten.

SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Schreiben vom 12.12.2012

Gegen die o.g. 11. Änderung des Bebauungsplanes "Wartbachstraße" (Rückwertiger Anbau an den Bestand, Aufweitung der vorderen Baugrenze und somit Anpassung der planungsrechtlichen Voraussetzungen) bestehen von hier aus keine Bedenken.

Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes ergeben sich von hier aus folgende Anmerkungen:

Wasser- und abfallwirtschaftliche Belange wurden berücksichtigt. Mit den textlichen Festsetzungen zu den wasserwirtschaftlichen Belangen und Hinweisen zu Auffüllungen besteht von hier aus Übereinstimmung.

Bezüglich Pkt. 4 (Stellplätze) der textlichen Festsetzungen bitten wir jedoch um folgende Ergänzung:

- Flächen für Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Weitere Anmerkungen ergeben sich von hier aus nicht.

Die übrigen beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten keine Einwände bzw. brachten vor, dass ihre Belange im Plangebiet nicht berührt werden und eigene Planungen nicht bestehen. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht.

b) Beschlussfassung als Satzung

Beschluss

Unter Berücksichtigung der unter a) gefassten Beschlüsse ergeht folgender Beschluss:
Der Bebauungsplan „Wartbachstraße, 11. Änderung“ in Planzeichnung, Textfestsetzungen und Planbegründung wird als Satzung beschlossen.

Abwägungsempfehlung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ergänzung der textlichen Festsetzungen um die Maßgabe, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig anzulegen, ist planerisch sinnvoll, betrifft jedoch nur die neu anzulegenden Zufahrten und Stellplätze. Für die vorhandenen Anlagen gilt weiterhin Bestandsschutz.

Beschluss:

Die textlichen Festsetzungen, Punkt 4 werden wie von der RegWAB vorgeschlagen ergänzt:

*Flächen für Zufahrten und
Stellplätze sind mit
wasserdurchlässigen Belägen
auszuführen.*

Abstimmungsergebnis

Einstimmig.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig.

Anmerkung: Ratsmitglied Fritz Stein hat an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes gemäß § 22 GemO nicht teilgenommen.

4. Bebauungsplan "Wartbachstraße", 12. Änderung

Sachverhalt

a) Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Einige der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden, haben keine Stellungnahme abgegeben bzw. teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt werden, dass Bedenken nicht vorgebracht werden oder dass Planungen und Maßnahmen im betreffenden Bereich nicht vorgesehen sind.

Darüber hinaus wurden seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange folgende Hinweise und Anregungen vorgebracht:

Planungsgemeinschaft Westpfalz

Stellungnahme vom 26.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren:

aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz werden zu dem o.g. Vorhaben keine Bedenken vorgetragen. Weitergehende zweckdienliche Informationen liegen mir nicht vor.

Abwägungsvorschlag

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig.

Kreisverwaltung Südwestpfalz

Untere Landesplanungsbehörde

Stellungnahme vom 23.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzliche Bedenken bezüglich der geplanten 2. Fortschreibung des FNP sowie der 12. Änderung des Bebauungsplanes Wartbachstraße bestehen unsrerseits nicht. Bezüglich dem Umfang- und Detailierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung liegt in der Anlage ein Schreiben der unteren Naturschutzbehörde in unserem Hause vom 22.08.2013 bei. Das Schreiben wird Bestandteil dieser Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag

Der Bebauungsplan sieht keine Einschränkung der gewerblichen Nutzung im Sinne eines „GEe“ vor. Eine Abstufung der Zulässigkeiten in Richtung der angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen erfolgt in Form eines straßenseitig vorgeschalteten Mischgebiets.

Konflikte mit der bestehenden Bebauung sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar, da weiterhin durch entsprechende

Vorab sei planinhaltlich auf die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes hingewiesen. Die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben aller Art in einem eingeschränkten Gewerbegebiet erscheint fraglich. Ebenso die Zulässigkeit von Tankstellen. Wir bitten diesbezüglich um Rücksprache.

schalltechnische Festsetzung die zukünftige Bebauung im Westen des Geltungsbereichs über geschlossene Wände ohne Öffnungen verfügen muss.

Aus immissionsrechtlicher Sicht sind damit die Belange des Schallschutzes abgearbeitet.

Da jedoch Tankstellen nicht vorgesehen sind (und auch Ansiedlungsabsichten von Tankstellen in dieser Lage nicht zu befürchten sind), können Tankstellen aus planerischer Sicht problemlos aus dem Zulässigkeitskatalog entnommen werden.

Beschluss

Tankstellen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans generell unzulässig.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig.

Kreisverwaltung Südwestpfalz

Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme vom 22.08.2013

Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes ist jedoch als Eingriff eine zusätzliche Versiegelung von 1.200 m² und eine Verschlechterung der Vernetzungsfunktion des Wartbachs zu erwarten.

Es ist daher darzulegen, wie die Eingriffe kompensiert werden. Die externen Maßnahmen sind durch einen städtebaulichen Vertrag rechtlich abzusichern.

Des Weiteren fehlen noch Angaben hinsichtlich der Auswirkungen auf den Artenschutz.

Abwägungsvorschlag

Die Gemeinde Hinterweidenthal verfügt über ein eigenes Ökokonto, aus dem der Ausgleich für den vorliegenden Eingriff grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden kann. Die UNB stimmt dieser Maßnahme nach Rücksprache zu und fordert einen Ausgleich des Eingriffs von 1:1.

Nach Auskunft des Gemeindeförsters stehen Flächen hierfür in ausreichendem Maße zur Verfügung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt konnten die hierfür zu übernehmenden Kosten noch nicht ermittelt werden.

Alternativ können aus dem Ökokonto des Forstamts gleichermaßen Flächen der Maßnahme als Ausgleich zugeordnet werden.

Zum Arten- und Biotopschutz führt der Fachbeitrag Naturschutz aus, dass das Plangebiet diesbezüglich von untergeordneter Bedeutung ist, da außer im Randbereich zum Horbach hin keinerlei bedeutende Biotopstrukturen vorhanden sind.

Durch die Planung ergeben sich auf der Fläche selbst auf Grund der fehlenden Strukturen keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Arten- und Biotoppotenzial. Für den umzulegenden Abschnitt des Horbach ergeben sich in der Bauphase Störungen der Lebensraumqualität sowie eine Verschlechterung der Biotopvernetzungsfunktionen des Bachlaufs durch eine weitere Einschränkung des bachbegleitenden Uferrandbereichs. Mit der Sicherung und Entwicklung der bachbegleitenden Vegetationsflächen können jedoch nach der Baumaßnahme diese Eingriffe in den Naturhaushalt als kompensiert betrachtet werden.

Die Ausführungen in Begründung / Umweltbericht sind entsprechend zu ergänzen.

Beschluss

Der landespflegerische Ausgleich für die Maßnahme wird über das Ökokonto der Gemeinde Hinterweidenthal vorgenommen.

(Alternativ: Der landespflegerische Ausgleich für die Maßnahme wird über das Ökokonto des Forstamts vorgenommen.)

Die Kostenübernahme durch den Investor ist durch einen städtebaulichen Vertrag zu sichern, der zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vorliegen muss.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig.

SGD Süd

**Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

Stellungnahme vom 26.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen die o.g. 12. Änderung des Bebauungsplanes "Wartbachstraße" (Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen Betriebes) sowie gegen die 2.

Abwägungsvorschlag

Der Bebauungsplan enthält lediglich rahmensetzende Festsetzungen zur Behandlung des anfallenden Niederschlagswassers. Die Niederschlagswasserkonzeption ist im Zuge des Bauantrags vorzulegen.

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB bitten wir jedoch um Beachtung der folgenden Hinweise:

- Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete werden durch die vorgesehene 12. Änderung des o. g. Bebauungsplanes nicht berührt.
- Altablagerungen sind im Plangebiet keine vorhanden.
- Im nördlichen Teil des Plangebietes verläuft der Horbach (Gewässer III. Ordnung).
- Wir weisen darauf hin, dass der im Plan dargestellte Verlauf des Horbaches den zukünftigen Verlauf des Gewässers darstellt.
- Ein Antrag auf Plangenehmigung zur Verlegung des Horbaches liegt der Kreisverwaltung Südwestpfalz bereits vor.
- Ein zukünftiger 10m- Schutzstreifen entlang des Horbaches wurde bereits größtenteils in der Planung berücksichtigt.
- Anlagen in, an oder über und unter Gewässern 3. Ordnung bedürfen innerhalb des 10m- Bereiches einer Genehmigung nach § 76 LWG.
- Mit dem im Rahmen der textlichen Festsetzungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung aufgeführten Hinweise (breitflächige Versickerung) und Hinweisen zu Auffüllungen besteht von hier aus Übereinstimmung.
- Die Detailplanung der Niederschlagswasserbewirtschaftung ist jedoch frühzeitig mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 34 abzustimmen.

Abschließend bitten wir zur Erleichterung der Bearbeitung sowohl im Rahmen von frühzeitigen Beteiligungen zukünftig um Übersendung mindestens eines Lageplanes in lesbarer Größe und Qualität als auch bei zukünftigen

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung als Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes ergänzt.

Die Signatur für den zu verlegenden Horbach wird als Planung gekennzeichnet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Bebauungsplanänderungen / Erweiterungen / erneuten Beteiligungen / Auslegungen darum, vorgenommene Änderungen / Ergänzungen bzw. den Grund für eine erneute Auslegung entsprechend farblich und textlich zu kennzeichnen sowie um Zusendung der Antragsunterlagen in Papierform.

Pfalzwerke Netz AG

Stellungnahme vom 22.08.2013

Guten Tag,

im Rahmen der Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab:

Zum Umfang und Detaillierungsgrad des erstellten Umweltberichtes bestehen unsererseits keine Anregungen. Auch ansonsten haben wir zum Entwurf des Bebauungsplanes keine Bedenken, geben aber folgende Anregungen an Sie weiter und bitten um deren Berücksichtigung.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (Plangebiet) befindet sich folgende Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG:

20-kV-Starkstromfreileitung, Pos. 195-00
Leitungsabschnitt Mast Nr. 301673 - Nr. 301674

Diese Versorgungseinrichtung bedarf der zeichnerischen und textlichen Berücksichtigung im Bebauungsplan.

Zeichnerische Berücksichtigung:

Der Bestand dieser Versorgungseinrichtung ist mit denen für Bauleitpläne genormten Planzeichen und richtiger Maßangabe zur Schutzstreifenbreite bereits festgesetzt und bedarf keiner Änderung.

Textliche Berücksichtigung:

Für die innerhalb des Schutzstreifens der Versorgungsleitung liegende überbaubare Fläche kann die über die Nutzungsschablone festgesetzte max. Traufhöhe (TH_{max}) von 7,5 m für das Gewerbegebiet GE nicht realisiert werden, da hierfür die Leitung nicht ausreichend hoch verlegt ist. Auch eine allgemein gültige Angabe der max. Bauhöhe ist für diesen Bereich nicht sinnvoll, da diese variiert und abhängig von den vorhandenen Bezugshöhen ist.

Wird gemäß den Angaben unserer

Abwägungsvorschlag

Beschluss

Die vorgeschlagenen Anpassungen in den textlichen Festsetzungen und Ergänzungen der Hinweise werden vorgenommen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig.

Leitungsdokumentation im Bereich der Freileitung ein durchschnittliches Geländeniveau von ca. 220,0 m über NN angenommen, können dieser Vorgabe entsprechend derzeitig bauliche Anlagen

- mit einer geplanten Dachneigung $>15^\circ$ bis zu einer maximalen Bauhöhe von 7,0 m baulich realisiert werden.
- mit einer geplanten Dachneigung $\leq 15^\circ$ bis zu einer maximalen Bauhöhe von 5,0 m baulich realisiert werden.

Zur Berücksichtigung dieses Sachverhaltes regen wir an, dass im Textteil des Bebauungsplanes, unter A. *PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN* der nachstehend durchgestrichene Text entfällt und die in Kursiv dargestellten Ergänzungen übernommen werden:

2.2 Höhenbeschränkung im Schutzstreifen der Versorgungsleitung

(...) Unterer Bezugspunkt für die Festsetzungen zur maximalen Gebäudehöhe ist das natürliche Gelände in der Mitte der Außenwand an der geländemäßig tiefstgelegenen Gebäudeseite.

Die maximale Gebäudehöhe von Gebäuden oder Gebäudeteilen innerhalb des je 10 m breiten Schutzstreifens beiderseits der in der Planzeichnung eingetragenen Versorgungsleitung der Pfalzwerke Netz AG beträgt 5,0 m. ~~Diese maximale Gebäudehöhe ist nur zulässig, wenn Gebäude mit Dächern mit einer Dachneigung von $>15^\circ$ errichtet werden darf~~

- bei einer geplanten Dachneigung $> 15^\circ$ die maximale Höhe von **227,0 m über NN**

- bei einer geplanten Dachneigung $\leq 15^\circ$ die maximale Höhe von **225,0 m über NN**

nicht überschreiten.

Die Herstellung / Änderung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen innerhalb der ausgewiesenen Schutzzone der 20-kV-Freileitung, ist, in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände, mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedarf dessen Zustimmung. Hierzu sind alle genehmigungsbedürftigen / -freien Vorhaben dem Leitungsbetreiber vorzulegen. Es wird empfohlen die Vorhaben bereits im Stadium der Vorplanung mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.

Zusätzlich regen wir an, dass im Textteil des Bebauungsplanes, unter B. *BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN* der nachstehend durchgestrichene Text entfällt und

die in Kursiv dargestellten Ergänzungen übernommen werden:

10. Dachgestaltung

Im Mischgebiet sind Wohngebäude mit geneigten Dächern mit einer Dachneigung zwischen 15° und 45° zu errichten.

Im Gewerbegebiet sind geneigte Dächer oder Flachdächer mit einer Dachneigung zwischen 0° und 20° zulässig.

Hinweis ohne Festsetzungscharakter:

Unter Punkt 2.2 wird bestimmt, dass die dort festgesetzten maximalen Gebäudehöhen von Gebäuden oder Gebäudeteilen innerhalb des Schutzstreifens der Versorgungsleitung der Pfalzwerke Netz AG ~~nur zulässig ist, wenn Gebäude mit Dächern mit einer Dachneigung von >15° errichtet werden.~~ *in Abhängigkeit von der Dachneigung der Gebäude unterschiedlich hoch sind.*

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.

Bereits zu diesem Zeitpunkt bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.

Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

Stellungnahme vom 24.10.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Sommer,

zu dem o.g. Bebauungsplan haben wir den Betreiber der Wieslauterbahn zur Stellungnahme aufgefordert und die in Anlage beigefügte Anregung erhalten. Wir bitten Sie den im Schreiben vom 21.10.2013 genannten Hinweis unter Punkt C. Hinweise ohne Festsetzungscharakter unter Punkt Bahnverkehr in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Ansonsten bestehen gegen die 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hauenstein in der

Abwägungsvorschlag

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen werden wie von der AVG vorgetragen durch die Hinweise zu möglichen Immissionen ergänzt.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig.

Gemarkung Hinterweidenthal und gegen den Bebauungsplan „Wartbachstraße, 12. Änderung“ der Ortsgemeinde Hinterweidenthal unsererseits keine Bedenken.

Anlage: Stellungnahme der AVG Albtal Verkehrs-Gesellschaft mbH, Karlsruhe vom 21.10.2013

Wir bitten um Aufnahme des folgenden Punktes unter C. Hinweise ohne Festsetzungscharakter unter dem Punkt Bahnverkehr:

Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Wieslauterbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Wieslauterbahn haben auf Kosten des Bauherren zu erfolgen. Dies gilt für die heute bestehende Wieslauterbahn als auch für eine ggf. im Nachgang durchzuführende Elektrifizierung der Strecke.

Verbandsgemeindewerke Hauenstein

Stellungnahme vom 25.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu o.g. B-Plan, 12.Änderung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch das Plangebiet verläuft eine öffentliche Kanalleitung DN 600. Dabei handelt es sich um die Entlastungsleitung des Regenüberlaufes 1.06 –Wartbachstraße.

Im Zuge der geplanten Bachumlegung wurde von den VG-Werken die Erneuerung der Einleiterlaubnis mit bereits geänderter, auf die Gewässerplanung abgestimmter neuer Einleitestelle beantragt. Der Bescheid der SGD wurde mit Schreiben vom 20.12.2012 erteilt.

Im Anhang befindet sich ein Lageplan mit dem derzeitigen Bestand, sowie Auszüge (Erläuterung und Lageplan) aus den Bescheidsunterlagen.

Die Leitung im derzeitigen Verlauf ist durch ein Leitungsrecht abgesichert.

In folgenden Punkten sollte dies Einzug in die

Abwägungsvorschlag

Die in Rede stehende vorhandene bzw. zu verlegende und verlängernde Kanalleitung einschließlich eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts (die telefonische Rücksprache mit den Werken ergab eine Breite des GFL von beiderseits je 2m) sollte aus planerischer Sicht in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Beschluss

In der Planzeichnung wird die Kanalleitung einschließlich eines beiderseits je 2m breiten Geh-, Fahr- und Leitungsrechts festgesetzt. Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung des Bebauungsplans werden entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig.

Unterlagen finden:

- Begründung zum B-Plan: Punkte 3.1.2 und 4.7
- Textl. Festsetzungen zum B-Plan: Punkt 8
- B-Plan: Leitung eintragen
- Begründung zum FNP: Punkt 3.1.2

Dem Bauherren, Herrn Fritz Stein, wurde im Vorfeld bereits eine Möglichkeit der Überbauung des Kanals mündlich zugesagt. Der geänderte Verlauf zur neuen Einleitestelle wurde mit dem Gebäudeplaner abgestimmt. Wenn hierzu weitere Details erforderlich sind, wäre Herr Daus (steffen.daus@ingenieurbuero-dilger.de) beim Ing.Büro Dilger der Ansprechpartner.

Im Rahmen der parallel laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Hauenstein hat die Kreisverwaltung Südwestpfalz als Untere Landesplanungsbehörde die nachstehende Stellungnahme vom 16.12.2013 abgegeben:

Vollzug des Landesplanungsgesetzes (LPIG)

Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20

LPIG

2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) der VG Hauenstein in der Gemarkung Hinterweidenthal, Bereich Wartbachstraße

Im Rahmen der 2. Fortschreibung des FNP der VG Hauenstein soll einem ortsansässigen Betrieb in der Wartbachstraße die Möglichkeit der betrieblichen Erweiterung eingeräumt und planungsrechtlich gesichert werden. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt rd. 1 ha. Wesentlicher Teil der Planfortschreibung ist die Umwandlung bisheriger Grünflächen/Außenbereichsflächen in gewerbliche Bauflächen. Hierzu muss auch das Bachbett des Wartbaches erneut verlegt werden. Innerhalb des Plangebietes werden außerdem bisherige Mischbauflächen zusätzlich als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Insbesondere von Interesse ist die erforderliche Verlegung des Wartbaches. Entsprechende Zustimmung bzw. Abstimmung mit Naturschutzbehörden und Wasserbehörden wurden durchgeführt. Hier konnte eine einvernehmliche Regelung gefunden werden, welche die naturschutzrechtlichen bzw. wasserrechtlichen Belange einerseits sowie die betrieblichen Interessen andererseits angemessen berücksichtigt. Von den im Rahmen des Verfahrens beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden im Übrigen keine Bedenken vorgebracht. Der Gemeinde Hinterweidenthal mit rd. 1.600 Einwohnern wurde im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV die Funktion W (Wohnen) zugewiesen. Gewerbliche Entwicklung ist im Rahmen der Eigenentwicklung, insbesondere wie im vorliegenden Fall, zur Entwicklung ortsansässiger Betriebe zulässig. Raumordnerische Belange stehen der 2. Fortschreibung des FNP der VG Hauenstein nicht entgegen. **Die Fortschreibung ist zulässig.**

Das gemäß § 20 LPIG erforderliche Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Westpfalz wurde mit Schreiben vom 13.12.2013 hergestellt.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

b) Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss

Unter Berücksichtigung der unter a) gefassten Beschlüsse wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Wartbachstraße“, 12. Änderung, beschlossen. Gleichzeitig wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig.

Anmerkung: Ratsmitglied Fritz Stein hat der Beratung und an der Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes gemäß § 22 GemO nicht teilgenommen.

5. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Sachverhalt

Im September 2013 wurde das neue LFAG beschlossen. Hintergrund war ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz wonach Regelungen des Landesfinanzausgleichs im Hinblick der kommunalen Finanzkrise für verfassungswidrig erachtet wurden. Eine Neuregelung musste bis zum 01.01.2014 erfolgen.

Eine Stärkung der Finanzmittel bei den Ortsgemeinden sieht zusammengefasst in den neuen gesetzlichen Vorschriften dergestalt aus, dass innerhalb kürzester Zeit die Nivellierungssätze erneut angehoben wurden. Im Ergebnis verbleibt den Gemeinden ihrerseits nur die Anhebung der Steuerhebesätze auf dieses Niveau, damit nicht noch weniger Finanzmittel zur Verfügung stehen. Zwischenzeitlich liegen die Orientierungsdaten für das Jahr 2014 vor, auf Grund derer die nachstehende Berechnung erstellt wurde.

Durch die Anhebung der Nivellierungssätze steigt gleichzeitig die Steuerkraft der Gemeinde. Dadurch erhält die Gemeinde Hinterweidenthal geringere Schlüsselzuweisungen A. Um diesen Rückgang abzufangen, müssten auch die Hebesätze zumindest entsprechend der Anhebung der Nivellierungssätze nach oben

angeglichen werden, damit die Finanzmittel in der bisherigen Höhe wieder zur Verfügung stehen.

Offenkundig erhalten die Gemeinden keine zusätzlichen Finanzmittel, sondern es erfolgt durch den neuen Finanzausgleich ein Mittelabfluss.

Da die Gemeinden für das Jahr 2014 nicht mehr reagieren können und zum Ausgleich des nunmehr anzuwendenden 3-Jahresdurchschnitts, erhalten diese über eine vorübergehende Anhebung des Schwellenwertes von 75 % auf 83 % zusätzliche Schlüsselzuweisungen. Im Jahr 2015 liegt der Wert bei 77 % und ab dem Jahr 2016 wieder in der bisherigen Höhe. Die Höhe der Umlage bleibt dabei unverändert.

Die Nivellierungssätze werden nach den Änderungen des LFAG ab 2014 bei der Grundsteuer A von 285 % auf 300 %, bei der Grundsteuer B von 338 % auf 365 % und bei der Gewerbesteuer von 352 % auf 365 % erhöht.

Die Hebesätze bei der Ortsgemeinde Hinterweidenthal liegen seit der letzten Anhebung im Jahre 2012 bei der Grundsteuer A mit 296 v.H. bereits 11 Punkte und bei der Grundsteuer B mit 341 v.H. um 3 Punkte über dem bisherigen Schwellenwert.

Für eine Vergleichsberechnung wurden daher die Einzahlungen bei der Grundsteuer auf den bisherigen Wert herunter nivelliert.

Im Einzelnen wirkt sich das beschlossene LFAG für die OG Hinterweidenthal wie folgt aus:

Steuerart	Einzahlungen Bisher nivelliert	gerechnete Steuerkraft	Differenz absolut	Auswirkung in Prozent	1 Punkt entspricht
Grundsteuer A	2.628 €	2.766 €	138 €	5,26 %	9,22 €
Grundsteuer B	193.050 €	208.471 €	15.421 €	7,99 %	571,15 €
Gewerbesteuer	193.740 €	200.895 €	7.155 €	3,69 %	550,40 €
Summe	389.418 €	412.132 €	22.714 €	5,83 %	1.130,77 €

Die Regelungen im neuen LFAG ziehen, gerechnet mit den Werten für das Jahr 2014, einen Rückgang der Schlüsselzuweisungen A über insgesamt 22.714 € nach sich.

Jeder Prozentpunkt über dem neuen Nivellierungssatz entspricht dem oben aufgeführten Betrag und verbleibt in voller Höhe bei der Gemeinde, da dieser nicht in die Berechnung der Umlagegrundlagen einfließt.

Durch die Kommunalaufsicht wurde nunmehr die Kreditgenehmigung und die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen unter der Bedingung erteilt, die Hebesätze für die Realsteuern ab dem 01.01.2014 mindestens auf die Höhe der Nivellierungssätze nach dem LFAG anzuheben.

Im Rahmen der Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten ist eine Anpassung auch für die Durchführung der eingestellten Investitionsmaßnahmen nunmehr erforderlich.

Da die Hebesätze bereits über den Nivellierungssätzen lagen, flossen der Gemeinde im zu Grunde liegenden Berechnungszeitraum 101 € bei der Grundsteuer A (+ 11 Punkte)

und 1.713 € bei der Grundsteuer B (+ 3 Punkte) zusätzlich zu (im Betrag oben nicht enthalten).

Dabei dient der Erhöhungsbetrag bei der Grundsteuer B dem gemeindlichen Beitrag am kommunalen Entschuldungsfonds (KEF).

Es sollte bei einer Anpassung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B eine entsprechende Anhebung um 3 Punkte über den Nivellierungssatz hinaus ins Auge gefasst werden, um diese Summe wieder zu erreichen, obgleich durch die Anhebung von Nivellierungssätzen die im Konsolidierungsvertrag vereinbarten Maßnahmen hiervon unberührt bleiben.

Die Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2014 müssen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2014 festgesetzt werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Anhebung der Steuerhebesätze im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung wie folgt:

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt neu festgesetzt:

- | | |
|-----------------|----------------------------------|
| - Grundsteuer A | von bisher 296 v.H. auf 300 v.H. |
| - | |
| - Grundsteuer B | von bisher 341 v.H. auf 365 v.H. |
| - | |
| - Gewerbesteuer | von bisher 352 v.H. auf 365 v.H. |

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen.

6. Erlass einer Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus

Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Hinterweidenthal in seiner Sitzung am 19.09.2013 vorberaten.

Der Entwurf ist als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Dem beiliegenden Entwurf der Benutzungs- und Gebührenordnung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

7. Annahme einer Spende

Sachverhalt

Der evangelische Krankenpflegeverein Hinterweidenthal beabsichtigt für
Beschaffungen und Fortbildungsmaßnahmen in der Kita 300,00€
zur Unterstützung der Schul-Nachmittagsbetreuung 200,00€
zur Aufstellung einer Sitzbank 250,00€

zu spenden.

Gem. §94 Abs. 3 GemO hat der Gemeinderat über die Annahme der Spende zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Spende anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen.

Anmerkung: Die Ratsmitglieder Alfred Stilgenbauer und Helmut Disque nahmen an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes gemäß § 22 GemO nicht teil.

8. 'TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ FÖRDERN' - Lokaler Aktionsplan Südwestpfalz hier: Beitritt zur Erklärung für Demokratie, Vielfalt und Toleranz

Sachverhalt

Das Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ hat zum Ziel, ziviles Engagement, demokratisches Verhalten und den Einsatz für Vielfalt und Toleranz zu fördern. Einer der Programm-Schwerpunkte ist die Förderung Lokaler Aktionspläne in kommunaler Verantwortung zur Stärkung der Demokratieentwicklung vor Ort. Der Landkreis Südwestpfalz nimmt seit 2011 mit einem Lokalen Aktionsplan an diesem Bundesprogramm teil. Lokale Aktionspläne sind konkrete, vor Ort ausgearbeitete Konzepte, die Vielfalt, Toleranz und Demokratie über die Durchführung zahlreicher Einzelprojekte stärken sollen.

Im Zuge der Umsetzung des Lokalen Aktionsplanes Südwestpfalz wird sich der Kreistag in seiner nächsten Sitzung mit einer Erklärung für Demokratie, Vielfalt und Toleranz befassen. Der Landkreis Südwestpfalz möchte damit einen weiteren aktiven Beitrag zur Stärkung von Demokratie, Vielfalt und Toleranz und zur Bekämpfung insbesondere von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus leisten und dies durch Unterzeichnung der Erklärung bekräftigen.

Im Rahmen der Möglichkeiten und Zuständigkeiten sollen eine Qualifizierung und Unterstützung von Akteuren mit Vorbildfunktion, die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen demokratischen Kräften vor Ort sowie die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen vorangetrieben werden.

Um die Mandatsträger und Verantwortlichen in demokratischen Parteien sowie die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verwaltung in ihrer Vorbildfunktion und bei der Umsetzung der Leitziele zu bestärken, hat die Kreisverwaltung Südwestpfalz darum gebeten, die beigefügte Erklärung auch in den Räten zu behandeln.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Beitritt der Erklärung zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

9. Verschiedenes

a) Forst- und Umweltausschusssitzung

Die nächste Forst- und Umweltausschusssitzung soll im Januar 2014 stattfinden.

b) Gemeinderatsitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung ist für Mitte bis Ende Februar 2014 geplant.

c) Anträge der CDU-Fraktion

Die CDU-Fraktion beantragt eine Bauausschusssitzung vor der nächsten Gemeinderatssitzung mit folgenden Tagesordnungspunkten:

1. Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Hauptstraße
2. Erweiterung des Dorfparkes zur Hauptstraße hin
3. Erlebnispark Teufelstisch – Istzustand

d) Straßenmarkierungen

Die Straßenmarkierungen (Parkbuchten, Zebrastreifen, Schraffierungsflächen usw.) sollen erneuert werden.

Herr Laux von der Verbandsgemeinde Hauenstein wird die Liste über die erforderlichen Markierungspunkte gemeinsam mit der Ortsgemeinde Hinterweidenthal erstellen.

e) Eingangstreppe in der Turnstraße

Beim Anwesen „Im Tal 8“, (Eigentümerin: Margit Meyer) mündet die Seiteneingangstreppe des Hauses direkt an die neue Fahrbahn der Turnstraße. Der früher vorhandene Bürgersteig wurde im Rahmen der Erneuerung der Turnstraße nicht mehr angelegt. Es erfolgte ein niveaugleicher Ausbau des Fußgängerweges und der Straße.

Ratsmitglied Fritz Stein ist der Ansicht, dass die Eigentümerin aus Verkehrssicherheitsgründen jeweils seitlich Katzenaugen an dieser Treppe anbringen sollte.